



MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 13.03.2024

Abgenommen am: 10.04.2024



Zahl: B-2024-1021-00033 - 131-9/HAR-19/2024-2

Straden, am 13.03.2024

Gegenstand: Gerhard Alois Konrad, Hart bei Straden 19, 8345 Straden
Zubau an das bestehende Wohnhaus

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 13.03.2024 hat Gerhard Alois Konrad, Hart bei Straden 19, 8345 Straden gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für den Zubau an das bestehende Wohnhaus auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 246 aus der EZ 66210/00032 in der KG 66210 Hart bei Straden **angesucht**.

Hierüber wird im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung, die **Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

für **Mittwoch, den 10.04.2024**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle**
in **Hart bei Straden 19, 8345 Straden**

um **15:00 Uhr angeordnet**.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 8 bis 12 und 14 bis 16 Uhr) im Gemeindeamt der Marktgemeinde Straden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemäß § 25 Abs. 3 Stmk. BauG sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.